

Sitzung vom 10. Mai 2023

**572. Dringliches Postulat (Brückensanierung Eglisau –  
Alternativmassnahmen)**

Kantonsrätin Romaine Rogenmoser, Bülach, und Mitunterzeichnende haben am 3. April 2023 folgendes dringliche Postulat eingereicht:

Sofern die vom Amt für Mobilität auf Studienebene fertig konzipierte Umfahrung Eglisau erst nach dem Betriebs- und Gestaltungskonzept Eglisau (BGK) realisiert werden sollte, muss bei der Umsetzung des BGKs für die Ortsdurchfahrt in Eglisau auf sämtliche Massnahmen verzichtet werden, die nicht in direktem Zusammenhang sind mit der Deckbelagssanierung sowie der Sanierung der in der Brücke verlaufenden Werksleitungen, um die Verkehrsbehinderung so kurz wie möglich zu halten (nicht länger als 3 Monate). Wegzulassende Massnahmen betreffen u. a. den Veloweg, die Tempo 30-Zone, die Lichtsignalanlagen etc. Falls an der Umsetzung des BGKs in der projektierten Form mit allen Massnahmen festgehalten wird, muss zwingend eine Not- bzw. Behelfsbrücke zum Einsatz kommen.

*Begründung:*

Um die Einschränkungen für die Bevölkerung und das Gewerbe so klein wie möglich zu halten, ist auf sämtliche Massnahmen zu verzichten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Deckbelagssanierung und der Sanierung der in der Brücke verlaufenden Werkleitungen stehen. Viele der geplanten Massnahmen werden durch die zu priorisierende Umfahrung hinfällig (z. B. Veloweg) bzw. können später, also sobald die Umfahrung in Betrieb ist, realisiert werden (z. B. Tempo 30-Zone). Andere Massnahmen bringen keine belegbaren Verbesserungen (z. B. mehrere Lichtsignalanlage über die ganze Durchgangsstrasse).

Falls beim Projekt nicht auf die über 1200 Einwendungen eingegangen wird und die geplanten Massnahmen zur Verkürzung des Behinderungszeitraums nicht angepasst werden, muss zwingend eine Behelfsbrücke zum Einsatz kommen. Denn gemäss Zeitungsbericht im Zürcher Unterländer hat die Baudirektion verschiedensten Massnahmen geprüft, um die Brückensanierung mit möglichst wenig negativen Folgen durchführen zu können. Diese liegen in einem Bericht vor, der u. a. festhält, dass auch eine Notbrückenvariante geprüft wurde.

Die Kosten von ca. 7 Millionen Franken für diese Massnahme sind überschaubar, denn heruntergerechnet auf eine 3-jährige Sanierungszeit wären das nicht einmal 2,5 Millionen. Wenn man das pro Fahrt rechnet

bei 20'000 Fahrzeugen täglich, dann sind die Kosten bei nicht einmal 30 Rappen pro Fahrt. Der wirtschaftliche Schaden, den das schlecht durchdachte BGK zur Folge hätte, wäre indes gigantisch.

Die Kosten für die Notbrücke könnten übrigens ganz einfach durch den Verzicht auf die nicht «bestellten» Massnahmen» wie Veloweg und Tempo 30-Zone wieder kompensiert werden, so dass der Steuerzahler keine zusätzlichen Kosten berappen müsste.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum dringlichen Postulat Romaine Rogenmoser, Bülach, und Mitunterzeichnende wird wie folgt Stellung genommen:

Der Regierungsrat hat zur Sanierung der Ortsdurchfahrt und zur Umfahrung Eglisau bereits zum dringlichen Postulat KR-Nr. 36/2023 betreffend Vorwärts machen mit Umfahrung statt Geldverschleuderung, Schädigung des Gewerbes und Stauverschlechterung Stellung genommen sowie die Interpellation KR-Nr. 73/2023 betreffend Brückensanierung Eglisau – Priorisierung, Notwendigkeit der Massnahmen, Alternativen und die Anfragen KR-Nrn. 76/2023 betreffend Brückensanierung Eglisau – Einbezug Interessengruppen und 77/2023 betreffend Brückensanierung Eglisau – Auswirkungen auf Bevölkerung und Gewerbe beantwortet. Der Regierungsrat hat in diesen Geschäften bereits ausführlich erläutert, weshalb die im Rahmen des vorliegenden dringlichen Postulats wieder aufgegriffenen Forderungen nicht umsetzbar sind.

Die Erstellung einer Not- oder Behelfsbrücke wurde im Rahmen der bisherigen Projektierungsarbeiten geprüft. Wie in der Beantwortung der Interpellation KR-Nr. 73/2023 ausgeführt (Frage 6), stünde die Entlastungswirkung einer provisorischen Brücke in keinem Verhältnis zu den Kosten und dem zeitlichen Aufwand für die Bewilligung und Erstellung einer solchen. Durch das Weglassen einzelner Projektelemente, wie im Postulat gefordert, könnte die Bauzeit kaum verkürzt werden.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das dringliche Postulat KR-Nr. 129/2023 abzulehnen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:  
**Kathrin Arioli**